

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



12. Jahrgang

Potsdam, den 30. Dezember 2003

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Zeugnisse
vom 25 November 2003 406

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung der Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse
(VV-Zeudnisse – VV-Zeu) vom 1. Dezember 1997 425

I. Amtlicher Teil**Bildung****Vierte Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der VV-Zeugnisse**

Vom 25. November 2003
GZ.: 22.7

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV-Zeugnisse

Die VV-Zeugnisse vom 1. Dezember 1997 (ABl.-M.BJS S. 954), zuletzt geändert durch Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 12. November 2002 (ABl.-M.BJS S. 646) werden wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Anlage 04-04 wird folgende Anlage 04-05 eingefügt:

„04-05 Zeugnis über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Technischen Fachwirtin/zum Technischen Fachwirt“

- b) Die Bezeichnung der Anlage 06 wird wie folgt gefasst:

„Fachoberschule/Fachhochschulreife“

- c) Nach der Anlage 06-41 werden folgende Anlagen eingefügt:

„06-51 Zeugnis der Fachhochschulreife bei zusätzlichem Erwerb in beruflichen Bildungsgängen

06-52 Zeugnis der Fachhochschulreife bei zusätzlichem Erwerb in beruflichen Bildungsgängen gemäß § 15 Abs. 5 FHRV“

- d) Die Bezeichnung der Anlage 07-01 wird wie folgt gefasst:

„Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Fachschule der Typen Wirtschaft und Technik“

- e) Die Bezeichnung der Anlage 07-02 wird wie folgt gefasst:

„Überweisungszeugnis der Fachschule der Typen Wirtschaft und Technik“

- f) Die Bezeichnung der Anlage 07-03 wird wie folgt gefasst:

„Abgangszeugnis Fachschule der Typen Wirtschaft und Technik“

- g) Die Anlage 07-04 wird gestrichen.

- h) Die Anlage 07-06 wird gestrichen.

- i) Nach der Anlage 07-07 werden folgende Anlagen eingefügt:

„07-11: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Fachschule für Sozialwesen

07-12: Überweisungszeugnis der Fachschule für Sozialwesen

07-13: Abgangszeugnis der Fachschule für Sozialwesen

07-14: Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialwesen

07-15: Abschlusszeugnis der Nichtschülerprüfung der Fachschule für Sozialwesen“

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird nach Doppelbuchstabe g folgender Doppelbuchstabe h angefügt:

„hh) die Teilnahme an einem Schulversuch oder an einer abweichenden Organisationsform“

- bb) Nach Buchstabe p wird folgender Buchstabe q eingefügt:

„q) die Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe oder der Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe I bei vorzeitigem Abgang aus dem Bildungsgang gemäß Anlage 1 oder“

a) Buchstabe q wird Buchstabe r.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

c) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- bb) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) auf der Zeugniskarte gemäß Anlage 04-01 – Seite 4/1 die Formulierung „Es werden Jahreszeugnisse erteilt.“, wenn keine Zeugnisse zum Schulhalbjahr gemäß Berufsschulverordnung auszugeben sind und die entsprechenden Schulhalbjahre auf Seite 2/3 der Zeugniskarte entwerdet worden sind.“

3. In Nummer 11 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Wer als Schülerin oder Schüler in der gymnasialen Oberstufe kein Abschlusszeugnis nach der Jahrgangsstufe 10 erhalten hat, erhält

- a) bei Abgang aus der Einführungsphase innerhalb der ersten drei Monate nach Ausgabe des letzten Zeugnisses zum Schuljahr ein Abschlusszeugnis der Jahrgangsstufe 10 gegen Abgabe seines Zeugnisses zum Schuljahr der Jahrgangsstufe 10 mit einer Bemerkung gemäß Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe q in Verbindung mit Anlage 1,
- b) bei Abgang ohne einen höherwertigen Abschluss erlangt zu haben, das entsprechende Abgangszeugnis mit einer Bemerkung gemäß Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe q in Verbindung mit Anlage 1.“

4. In Anlage 1 wird vor „Zu Nummer 5 Abs. 3 Buchstabe c:“ folgender Text eingefügt:

„Zu Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe q:

Beim Abgang aus der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe innerhalb der ersten drei Monate nach Ausgabe des letzten Zeugnisses zum Schuljahr wird in das Abschlusszeugnis der Jahrgangsstufe 10 folgende Formulierung aufgenommen:

„*Sie/Er* hat in der Zeit vom _____ bis zum _____ die Ausbildung im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe fortgesetzt.“

Beim Abgang aus der gymnasialen Oberstufe wird folgende Formulierung auf das Abgangszeugnis aufgenommen, wenn bisher kein Abschlusszeugnis nach Jahrgangsstufe 10 erteilt und kein höherwertiger Abschluss erlangt wurde:

„*Sie/Er* hat mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 gemäß dem Zeugnis vom _____ die Fachoberschulreife mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben.“

5. Die bisherigen Anlagen 01-03 und 01-04 werden durch die diesen Verwaltungsvorschriften beigefügten Anlagen mit gleicher Ordnungsnummer ersetzt.

6. In der Anlage 02-05 wird die kursiv dargestellte Bezeichnung „einen der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss“ durch die kursiv dargestellte Bezeichnung „die Berufsbildungsreife“ ersetzt.

7. Nach der Anlage 04-04 wird die diesen Verwaltungsvorschriften beigefügte Anlage 04-05 eingefügt.

8. Nach der Anlage 06-41 werden die diesen Verwaltungsvorschriften beigefügten Anlagen 06-51 und 06-52 eingefügt.

9. Die Anlagen 07-04 und 07-06 werden aufgehoben

10. Nach der Anlage 07-07 werden die diesen Verwaltungsvorschriften beigefügten Anlagen 07-11 bis 07-15 eingefügt.

11. Die bisherigen Anlagen 13-03 und 13-04 werden durch die diesen Verwaltungsvorschriften beigefügten Anlagen mit gleicher Ordnungsnummer ersetzt.

2 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Dezember 2003 in Kraft.

- (2) Noch vorhandene Formulare können im Schuljahr 2003/04 aufgebraucht werden, sofern sie den Vorgaben der ersetzenden Formulare inhaltlich angepasst werden können.

- (3) Für Studierende der Fachschule des Typs Sozialwesen, die auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen vom 17. Mai 1998 (GVBl. II S. 370) in der jeweils geltenden Fassung begonnen haben, sind die Zeugnisformulare der Anlage 07 in der Fassung der Dritten Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 12. November 2002 (ABl. M.BJS S. 646) zu verwenden.

Potsdam, den 25. November 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage 01-03

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

Leistungen

Deutsch	<input type="checkbox"/>	Mathematik	<input type="checkbox"/>
mündlicher Sprachgebrauch	<input type="checkbox"/>	Ästhetik	<input type="checkbox"/>
schriftlicher Sprachgebrauch / Rechtschreibung	<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>
Umgang mit Texten / Lesen	<input type="checkbox"/>	Kunst	<input type="checkbox"/>
Sachunterricht	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
<small>1. Fremdsprache</small>		<i>Religionsunterricht (evangelisch/katholisch)¹</i>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

Entscheidung zur Versetzung / zum Aufrücken _____

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kennnissnahme der Eltern _____

¹ Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der Evangelischen/Katholischen Kirche erteilt.

Anlage 01-04

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Überweisungszeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

Leistungen

Deutsch	<input type="checkbox"/>	Mathematik	<input type="checkbox"/>
mündlicher Sprachgebrauch	<input type="checkbox"/>	Ästhetik	<input type="checkbox"/>
schriftlicher Sprachgebrauch / Rechtschreibung	<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>
Umgang mit Texten / Lesen	<input type="checkbox"/>	Kunst	<input type="checkbox"/>
Sachunterricht	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>
1. Fremdsprache	<input type="checkbox"/>	Religionsunterricht (evangelisch/katholisch) ¹	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern _____

¹ Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der Evangelischen/Katholischen Kirche erteilt.

Anlage 04 - 05

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

besucht der Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung

nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in der Berufsschule

im Ausbildungsberuf _____

und nimmt am Unterricht zum Erwerb des Abschlusses als Technische Fachwirtin / Technischer Fachwirt teil.

Leistungen

Wirtschaftliches Handeln	<input type="checkbox"/>	Recht und Steuern	<input type="checkbox"/>
Rechnungswesen und Controlling	<input type="checkbox"/>	Wirtschaftsenglisch	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter

Anlage 06 - 51 – Seite 1

Name und amtliche Bezeichnung der Schule



Zeugnis

der Fachhochschulreife

Anlage 06– 51 – Seite 2

 Vorname Name

 geboren am _____ in _____

hat während der beruflichen Ausbildung am Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife und erfolgreich an den Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife teilgenommen.

Leistungen

 Muttersprachliche Kommunikation / Deutsch ■

 Fremdsprache ■

 Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich ■

Bemerkungen

 Vorname Name

hat die

Fachhochschulreife

erworben.

Durchschnittsnote ■

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit

- dem Nachweis über einen erfolgreichen Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder
- dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06. 1998 in der Fassung vom 09.03. 2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

 Ort, Datum

Siegel

 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

 Schulleiterin / Schulleiter

Anlage 06 - 52 – Seite 1

Name und amtliche Bezeichnung der Schule



Zeugnis

der Fachhochschulreife

**mit der Bestätigung über den Nachweis eines
einschlägigen halbjährigen Praktikum oder einer
mindestens zweijährigen Berufstätigkeit**

Vorname Name

hat den Nachweis über ein einschlägiges Praktikum / eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit durch folgende Unterlagen erbracht:

Siegel

Ort, Datum

Schulrätin / Schulrat

Anlage 06– 52 – Seite 2

 Vorname Name

 geboren am _____ in _____

hat während der beruflichen Ausbildung am Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife und erfolgreich an den Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife teilgenommen.

Leistungen

 Muttersprachliche Kommunikation / Deutsch ■

 Fremdsprache ■

 Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich ■

Bemerkungen

 Vorname Name

hat die

Fachhochschulreife

erworben.

Durchschnittsnote ■

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit

- dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht und
- der vorseitigen Bestätigung des Staatlichen Schulamtes über den Nachweis eines einschlägigen halbjährigen Praktikums oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06. 1998 in der Fassung vom 09.03. 2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

 Ort, Datum

Siegel

 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

 Schulleiterin / Schulleiter

Anlage 07 - 11

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

besucht den Bildungsgang der Fachschule für Sozialwesen

in der Fachrichtung _____

Leistungen

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch / Kommunikation Biologie

Englisch Politische Bildung

Informationsverarbeitung

Berufsbezogener Lernbereich

_____	<input type="checkbox"/>

Wahlbereich (zum Erwerb der Fachhochschulreife)

Mathematik _____

Bemerkungen

Entscheidung zur Versetzung _____

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter

Anlage 07 - 12

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Überweisungszeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

besucht den Bildungsgang der Fachschule für Sozialwesen

in der Fachrichtung _____

Leistungen

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch / Kommunikation Biologie

Englisch Politische Bildung

Informationsverarbeitung

Berufsbezogener Lernbereich

_____	<input type="checkbox"/>

Wahlbereich (zum Erwerb der Fachhochschulreife)

Mathematik _____

Bemerkungen

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter

Anlage 07 - 13

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Abgangszeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang der Fachschule für Sozialwesen
in der Fachrichtung _____

vom _____ bis zum _____ besucht.

Leistungen

Berufsübergreifender Lernbereich

<i>Deutsch / Kommunikation</i>	<input type="checkbox"/>	<i>Biologie</i>	<input type="checkbox"/>
<i>Englisch</i>	<input type="checkbox"/>	<i>Politische Bildung</i>	<input type="checkbox"/>
<i>Informationsverarbeitung</i>	<input type="checkbox"/>		

Berufsbezogener Lernbereich

_____	<input type="checkbox"/>

Wahlbereich (zum Erwerb der Fachhochschulreife)

<i>Mathematik</i>	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
-------------------	--------------------------	-------	--------------------------

Bemerkungen

Ort, Datum

Siegel

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Anlage 07 - 14 – Seite 1

Name und amtliche Bezeichnung der Schule



Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialwesen

Fachrichtung _____

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 24. April 2003 (GVBl. II S. 219; ABl.MBJS S. 110) in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 07 – 14 – Seite 3

Vorname Name

hat erfolgreich die Abschlussprüfung der Fachschule für Sozialwesen bestanden.

Gleichzeitig wird die

Fachhochschulreife

erworben.

Durchschnittsnote 

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Ort, Datum

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Schulleiterin / Schulleiter

Anlage 07 - 15 – Seite 1

Name und amtliche Bezeichnung der Schule



Abschlusszeugnis der Nichtschülerprüfung der Fachschule für Sozialwesen

Fachrichtung _____

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 24. April 2003 (GVBl. II S. 219; ABIMBJS S. 110) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 07 – 15 – Seite 2

Vorname Name

geboren am _____ in _____

hat sich erfolgreich der Nichtschülerprüfung zum Erwerb eines Abschlusses der Fachschule für Sozialwesen in der Fachrichtung _____ unterzogen.

Leistungen

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch / Kommunikation



Biologie



Englisch



Politische Bildung



Informationsverarbeitung



Berufsbezogener Lernbereich

Bemerkungen

Ort, Datum

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Schulleiterin / Schulleiter

Anlage 13-03

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/ mě a amtske pomjenjenje šule

Zeugnis/ wopismo



Vorname Name/ předmě mě

geboren am/ narožony/a dnja _____ in / w(e) _____

Klasse/ rědownja _____ Schuljahr/ šulske lěto _____ Schulhalbjahr/ šulske pollěto _____

Leistungen / wugbaša

Deutsch / nimšćina	<input type="checkbox"/>	Mathematik / matematika	<input type="checkbox"/>
mündlicher Sprachgebrauch / wustne wužywanje rěcy	<input type="checkbox"/>	Ästhetik / estetika	<input type="checkbox"/>
schriftlicher Sprachgebrauch / Rechtschreibung pisne wužywanje rěcy / pšawopis	<input type="checkbox"/>	Musik / muzika	<input type="checkbox"/>
Umgang mit Texten / Lesen wobchadanje z tekstami / cytanje	<input type="checkbox"/>	Kunst / wumělske kublanje	<input type="checkbox"/>
1. Fremdsprache / 1. cizja rěc	<input type="checkbox"/>	Sachunterricht / wěcna wěda	<input type="checkbox"/>
Sorbisch (Wendisch) / serbšćina	<input type="checkbox"/>	Sport / sport	<input type="checkbox"/>

Religionsunterricht (evangelisch/katholisch)¹ / nabožnina (ewangelska/katolska)²

Bemerkungen / pšispomnjenja

Entscheidung zur Versetzung / zum Aufrücken rozsud wo pšesajženju / wo postupowanju

Versäumnisse / skomuženja

Tage / dny davon unentschuldig / njezagronjone Einzelstunden / jednotliwe gožiny davon unentschuldig / njezagronjone

Ort, Datum / město, datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer
rědowniska wučabnica / rědowniski wučabnik

Schulleiterin / Schulleiter
šulska wjednica / šulski wjednik

Kenntnisnahme der Eltern/ staršejšej stej k wěsći bralej _____

¹ Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der Evangelischen/Katholischen Kirche erteilt.

² Nabožnina jo se w zagronitošći Ewangelskeje/Katolskeje cerkwy wuwucowala

Anlage 13-04

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/ mě a amtske pomjenjenje šule

Überweisungszeugnis/ pšepokazanske wopismo



Vorname Name/ předmě mě

geboren am/ narožony/a dnja _____ in / w(c) _____

Klasse/ rědownja _____ Schuljahr/ šulske lěto _____ Schulhalbjahr/ šulske pollěto _____

Leistungen / wugbaša

Deutsch / nimšćina	<input type="checkbox"/>	Mathematik / matematika	<input type="checkbox"/>
mündlicher Sprachgebrauch / wustne wužywanje rěcy	<input type="checkbox"/>	Ästhetik / estetika	<input type="checkbox"/>
schriftlicher Sprachgebrauch / Rechtschreibung pisne wužywanje rěcy / pšawopis	<input type="checkbox"/>	Musik / muzika	<input type="checkbox"/>
Umgang mit Texten / Lesen wobchadanje z tekstami / cytanje	<input type="checkbox"/>	Kunst / wumělske kublanje	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	Sachunterricht / wěcna wěda	<input type="checkbox"/>
1. Fremdsprache / 1. cizja rěc Sorbisch (Wendisch) / serbšćina	<input type="checkbox"/>	Sport / sport	<input type="checkbox"/>

Religionsunterricht (evangelisch/katholisch)¹ / nabožnina (ewangeliska/katolska)²

Bemerkungen / pšispomnjenja

Versäumnisse / skomuženja

Tage / dny davon unentschuldig / njezagronjone Einzelstunden / jednotliwe gožiny davon unentschuldig / njezagronjone

Ort, Datum / město, datum _____

Klassenlehrerin / Klassenlehrer
rědowniska wučabnica / rědowniski wučabnikSchulleiterin / Schulleiter
šulska wjednica / šulski wjednik

Kenntnisnahme der Eltern/ starješej stej k wěsći bralej _____

¹ Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der Evangelischen/Katholischen Kirche erteilt.

² Nabožnina jo se w zagronitosći Ewangeliskej/Katoelskeje cerkwy wuwicowala

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung der Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV-Zeugnisse - VVZe)

Vom 1. Dezember 1997
(ABl.-M.BJS S. 954)

Änderungen

LfdNr.	Regelung	Datum	Fundstelle	Änderungen
1	1.ÄndVV	11.12.1998	ABl.M.BJS S. 614	Nr. 1, Nr. 3 Abs. 2 u. 4; Nr. 4; Nr. 5; Nr. 8 Abs. 3; Nr. 10; Nr. 11; Nr. 14; Anlage 1 ein- gefügt; Anlagen 02-07, 05-11 bis 05-14, 07-xx u. 10-xx eingefügt
2	2.ÄndVV	31.10.2001	ABl.M.BJS S.514	Anlage 01-01 bis 01-06 ge- ändert; Anlage 09-01 bis 09- 04 eingefügt
3	3.Änd.VV	12.11.2002	ABl.M.BJS S.646	Umfangreiche Änderungen Text sowie der Anlagen
4	4.Änd.VV	25.11.2003	ABl.M.BJS S.378	Nr. 5 Abs. 1 u. 3 geändert; Nr. 11 Abs. 2a eingefügt; Anlagen 01-03, 01-04, 02-05, 07-01 bis 07-03, 13-03, 13-04 geändert; Anlagen 06-51, 06- 52, 07-11 bis 07-15 eingefügt; Anlagen 07-04 u. 07-06 gestrichen

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 - Formulare
- 2 - Allgemeine Form- und Gestaltungsvorschriften
- 3 - Unterschriftsberechtigung
- 4 - Form der Eintragung von Leistungen
- 5 - Weitere allgemeine Eintragungen
- 6 - Ausgabe und Verwahrung
- 7 - Ersatz von Zeugnissen

Abschnitt 2 Besondere Vorschriften für die einzelnen Zeugnisarten

- 8 - Zeugnisse zum Schulhalbjahr
- 9 - Zeugnisse zum Schuljahr
- 10 - Überweisungszeugnisse
- 11 - Abschluss- und Abgangszeugnisse
- 12 - Bescheinigung der Fachhochschulreife
- 13 - Sonstige schulische Zeugnisse und zeugnisähnliche Bescheinigungen
- 14 - Zeugnisse an Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- 15 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1 Festgelegte Zeugniseintragungen

Anlage 01 - Grundschule:

- 01-01: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufe 1 (bei schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung auch der Jahrgangsstufen 2 bis 4)
- 01-02: Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufe 1 (bei schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung auch der Jahrgangsstufen 2 bis 4)
- 01-03: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 2 bis 4
- 01-04: Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufen 2 bis 4
- 01-05: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 5 und 6
- 01-06: Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufen 5 und 6

Anlage 02 - Sekundarstufe I:

- 02-01: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 7 und 8 der Gesamtschule
- 02-02: Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufen 7 und 8 der Gesamtschule
- 02-03: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gesamtschule
- 02-04: Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gesamtschule
- 02-05: Abgangszeugnis der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gesamtschule
- 02-06: Abschlusszeugnis in der Sekundarstufe I der Gesamtschule
- 02-07: Abgangszeugnis der Jahrgangsstufe 8 der Gesamtschule
- 02-11: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr in der Sekundarstufe I des Gymnasiums
- 02-12: Überweisungszeugnis in der Sekundarstufe I des Gymnasiums
- 02-13: Abgangszeugnis in der Sekundarstufe I des Gymnasiums

- 02-14: Abschlusszeugnis in der Sekundarstufe I des Gymnasiums
- 02-21: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Realschule
- 02-22: Überweisungszeugnis der Realschule
- 02-23: Abgangszeugnis der Realschule
- 02-24: Abschlusszeugnis der Realschule
- 02-31: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr bei verbaler Beurteilung in der Jahrgangsstufe 8 oder im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9

Anlage 03 - gymnasiale Oberstufe:

- 03-01: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
- 03-02: Abgangszeugnis der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
- 03-03: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
- 03-04: Abgangszeugnis der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
- 03-05: Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Anlage 04 - Berufsschule:

- 04-01: Zeugniskarte des Bildungsganges zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach BBiG oder HwO
- 04-02: Überweisungszeugnis des Bildungsganges zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach BBiG oder HwO
- 04-03: Abgangszeugnis des Bildungsganges zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach BBiG oder HwO
- 04-04: Abschlusszeugnis des Bildungsganges zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach BBiG oder HwO
- 04-05: Zeugnis über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Technischen Fachwirtin / zum Technischen Fachwirt
- 04-21: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr des Bildungsganges zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung
- 04-22: Abgangszeugnis des Bildungsganges zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung

- 04-23: Abschlusszeugnis des Bildungsganges zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung
- 04-24: Bescheinigung über die Teilnahme an einem Bildungsgang zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung
- 04-31: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung für Jugendliche mit Arbeitsvertrag
- 04-32: Abgangszeugnis der Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung für Jugendliche mit Arbeitsvertrag

- 04-33: Abschlusszeugnis der Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung für Jugendliche mit Arbeitsvertrag

Anlage 05 - Berufsfachschule:

- 05-11: Zeugnis zum Schulhalbjahr des Bildungsganges der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I
- 05-12: Überweisungszeugnis des Bildungsganges der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I
- 05-13: Abgangszeugnis des Bildungsganges der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I
- 05-14: Abschlusszeugnis des Bildungsganges der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I
- 05-21: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht in den Sozialberufen
- 05-22: Überweisungszeugnis der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht in den Sozialberufen
- 05-23: Abgangszeugnis der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht in den Sozialberufen
- 05-24: Abschlusszeugnis der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht in den Sozialberufen

- | | |
|--|---|
| <p>05-25: Abschlusszeugnis der Nichtschülerprüfung zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht in den Sozialberufen</p> <p>05-31: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht</p> <p>05-32: Überweisungszeugnis der Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht</p> <p>05-33: Abgangszeugnis der Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht</p> <p>05-34: Abschlusszeugnis der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht</p> <p>05-35: Abschlusszeugnis der Nichtschülerprüfung an der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht</p> <p>05-41: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach BBiG oder HwO</p> <p>05-42: Überweisungszeugnis der Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach BBiG oder HwO</p> <p>05-43: Abgangszeugnis der Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach BBiG oder HwO</p> <p>05-44: Abschlusszeugnis der Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach BBiG oder HwO</p> | <p>06-14: Zeugnis der Fachhochschulreife des einjährigen Bildungsganges in Vollzeitform</p> <p>06-21: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr des zweijährigen Bildungsganges in Teilzeitform</p> <p>06-22: Überweisungszeugnis des zweijährigen Bildungsganges in Teilzeitform</p> <p>06-23: Abgangszeugnis des zweijährigen Bildungsganges in Teilzeitform</p> <p>06-24: Zeugnis der Fachhochschulreife des zweijährigen Bildungsganges in Teilzeitform</p> <p>06-31: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr des Sonderlehrganges zum Erwerb der Fachhochschulreife für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung</p> <p>06-33: Abgangszeugnis des Sonderlehrganges zum Erwerb der Fachhochschulreife für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung</p> <p>06-34: Zeugnis der Fachhochschulreife des Sonderlehrganges zum Erwerb der Fachhochschulreife für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung</p> <p>06-41: Zeugnis der Fachhochschulreife für Nichtschüler</p> <p>06-51: Zeugnis der Fachhochschulreife bei zusätzlichem Erwerb in beruflichen Bildungsgängen</p> <p>06-52: Zeugnis der Fachhochschulreife bei zusätzlichem Erwerb in beruflichen Bildungsgängen gemäß § 15 Abs. 5 FHRV</p> |
|--|---|

Anlage 06 - Fachoberschule / Fachhochschulreife:

Anlage 07 - Fachschule:

- | | |
|---|--|
| <p>06-01: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr des zweijährigen Bildungsganges in Vollzeitform</p> <p>06-02: Überweisungszeugnis des zweijährigen Bildungsganges in Vollzeitform</p> <p>06-03: Abgangszeugnis des zweijährigen Bildungsganges in Vollzeitform</p> <p>06-04: Zeugnis der Fachhochschulreife des zweijährigen Bildungsganges in Vollzeitform</p> <p>06-11: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr des einjährigen Bildungsganges in Vollzeitform</p> <p>06-12: Überweisungszeugnis des einjährigen Bildungsganges in Vollzeitform</p> <p>06-13: Abgangszeugnis des einjährigen Bildungsganges in Vollzeitform</p> | <p>07-01: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Bildungsgänge der Fachschule der Typen Wirtschaft und Technik</p> <p>07-02: Überweisungszeugnis der Bildungsgänge der Fachschule der Typen Wirtschaft und Technik</p> <p>07-03: Abgangszeugnis der Bildungsgänge der Fachschule der Typen Wirtschaft und Technik</p> <p>07-05: Abschlusszeugnis der Bildungsgänge der Fachschule der Typen Wirtschaft und Technik</p> <p>07-07: Abschlusszeugnis der Nichtschülerprüfung der Fachschule der Typen Wirtschaft und Technik</p> <p>07-11: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Fachschule für Sozialwesen</p> <p>07-12: Überweisungszeugnis der Fachschule für Sozialwesen</p> |
|---|--|

- 07-13: Abgangszeugnis der Fachschule für Sozialwesen
 07-14: Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialwesen
 07-15: Abschlusszeugnis der Nichtschülerprüfung der Fachschule für Sozialwesen

Anlage 08 - Doppelqualifizierende Bildungsgänge:

- 08-01: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr im Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit einer Ausbildung nach BBiG oder HwO
 08-02: Überweisungszeugnis im Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit einer Ausbildung nach BBiG oder HwO
 08-03: Abgangszeugnis im Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit einer Ausbildung nach BBiG oder HwO
 08-04: Zeugnis der Fachhochschulreife in Verbindung mit einer Ausbildung nach BBiG oder HwO

Anlage 09 - Förderschule:

- 09-01: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 1 und 2 (bei schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung auch der Jahrgangsstufen 3 und 4) der Allgemeinen Förderschule
 09-02: Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufen 1 und 2 (bei schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung auch der Jahrgangsstufen 3 und 4) der Allgemeinen Förderschule
 09-03: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 3 und 4 der Allgemeinen Förderschule
 09-04: Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufen 3 und 4 der Allgemeinen Förderschule
 09-05: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Allgemeinen Förderschule
 09-06: Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Allgemeinen Förderschule
 09-07: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Allgemeinen Förderschule
 09-08: Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Allgemeinen Förderschule
 09-09: Abgangszeugnis der Allgemeinen Förderschule
 09-10: Abschlusszeugnis der Allgemeinen Förderschule

- 09-11: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Förderschule für geistig Behinderte
 09-12: Überweisungszeugnis der Förderschule für geistig Behinderte
 09-13: Abschlusszeugnis der Förderschule für geistig Behinderte

Anlage 10 - Zweiter Bildungsweg:

- 10-01: Zeugnis des Vorkurses in Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges
 10-11: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr des Bildungsganges zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife
 10-12: Abgangszeugnis des Bildungsganges zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife
 10-13: Abschlusszeugnis des Bildungsganges zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife
 10-21: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Einführungsphase des Bildungsganges zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
 10-22: Abgangszeugnis der Einführungsphase des Bildungsganges zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
 10-23: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Hauptphase des Bildungsganges zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
 10-24: Abgangszeugnis der Hauptphase des Bildungsganges zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
 10-25: Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife an der Abendschule
 10-26: Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife am Kolleg
 10-31: Zeugnis über die Einzelfachteilnahme im Telekolleg
 10-32: Zeugnis zum Trimester im Telekolleg
 10-33: Zeugnis der Fachoberschulreife im Telekolleg
 10-34: Zeugnis der Fachhochschulreife im Telekolleg

Anlage 11 - Nichtschülerprüfungen für allgemeinbildende Abschlüsse:

- 11-01: Zeugnis über den Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe I durch eine Nichtschülerprüfung

11-11:	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Nichtschüler	13-12:	Zweisprachiges Überweisungszeugnis in der Sekundarstufe I des Gymnasiums
11-21:	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen	13-13:	Zweisprachiges Abgangszeugnis in der Sekundarstufe I des Gymnasiums
11-31:	Bescheinigung über den Erwerb des Latinum/Graecum durch eine Nichtschülerprüfung	13-14:	Zweisprachiges Abschlusszeugnis in der Sekundarstufe I des Gymnasiums
Anlage 12 - Sonstige:		13-21:	Zweisprachiges Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Realschule
12-11:	Bescheinigung über die nicht bestandene Probezeit in den Bildungsgängen der Berufsfachschule	13-22:	Zweisprachiges Überweisungszeugnis der Realschule
12-21:	Bescheinigung über den Erwerb des Latinum/Graecum durch eine Ergänzungsprüfung	13-23:	Zweisprachiges Abgangszeugnis der Realschule
12-22:	Bescheinigung über Teilnahme an einer nichtbestanden Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinum/Graecum	13-24:	Zweisprachiges Abschlusszeugnis der Realschule
12-31:	Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife	13-31:	Zweisprachiges Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 7 und 8 der Gesamtschule
12-41:	Bescheinigung über die Teilnahme und das Nichtbestehen einer Nichtschülerprüfung	13-32:	Zweisprachiges Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufen 7 und 8 der Gesamtschule
Anlage 13 - Zweisprachige Zeugnisse für Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)		13-33:	Zweisprachiges Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gesamtschule
13-01:	Zweisprachiges Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufe 1 (bei schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung auch der Jahrgangsstufen 2 bis 4)	13-34:	Zweisprachiges Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gesamtschule
13-02:	Zweisprachiges Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufe 1 (bei schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung auch der Jahrgangsstufen 2 bis 4)	13-35:	Zweisprachiges Abgangszeugnis der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gesamtschule
13-03:	Zweisprachiges Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 2 bis 4	13-36:	Zweisprachiges Abschlusszeugnis in der Sekundarstufe I der Gesamtschule
13-04:	Zweisprachiges Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufen 2 bis 4	13-41:	Zweisprachiges Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
13-05:	Zweisprachiges Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 5 und 6	13-42:	Zweisprachiges Abgangszeugnis der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
13-06:	Zweisprachiges Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufen 5 und 6	13-43:	Zweisprachiges Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
13-11:	Zweisprachiges Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr in der Sekundarstufe I des Gymnasiums	13-44:	Zweisprachiges Abgangszeugnis der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
		13-45:	Zweisprachiges Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

1 - Formulare

(1) Die Formulare für schulische Zeugnisse und zeugnisähnliche Bescheinigungen (Zeugnisse) sind im Format DIN A 4 zu fertigen. Sofern ein Zeugnis aus drei oder vier Seiten besteht, ist es im Format DIN A 3, gefaltet auf DIN A 4, zu fertigen. Es können abweichend zwei getrennte Blätter im Format DIN A 4, die vorn und hinten entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Seiten zu beschreiben sind, verwendet werden. In diesem Fall sind die Blätter oben links nach hinten zu falten und zu heften. Auf der letzten Seite ist das Zeugnis so zu siegeln, dass das Siegel auch die Faltung erfasst. Zeugniskarten sind im Format DIN A 4 gefaltet auf DIN A 5 zu fertigen. Text und Darstellung, die Reihenfolge der Angaben und deren Anordnung wird durch die Musterformulare in den Anlagen verbindlich festgelegt. In den Mustern kursiv dargestellte Angaben sind in Normalschrift nur zu verwenden, sofern sie benötigt werden.

(2) Zeugnisse enthalten das Landeswappen. Das Wappen ist im Schwarzweiß- oder Mehrfarbdruck zu verwenden. Für die Gestaltung gelten die Bestimmungen des Hoheitszeichengesetzes. Ersatzschulen verwenden die Formulare ohne das Landeswappen oder eigene Formulare. Anerkannte Ersatzschulen können das Landeswappen verwenden, wenn dies zuvor dem für Schule zuständigen Ministerium angezeigt wurde. Verwenden Ersatzschulen eigene Formulare, so bedürfen diese für Abschluss-, Abgangs- und Überweisungszeugnisse der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium.

(3) Die Formulare sind vom Schulträger zur Verfügung zu stellen. Statt vorgefertigter Formulare können auch entsprechende urkundenechte, insbesondere durch Laserdrucker erstellte Computerausdrucke auf weißem Papier verwendet werden. Für Abschlusszeugnisse kann Urkundenpapier (Elefantenhaut) verwendet werden.

2 - Allgemeine Form- und Gestaltungsvorschriften

(1) Alle Zeugnisse sind mit urkundenechten Schreibmitteln handschriftlich oder durch entsprechende urkundenechte Computeraus- oder -eindrücke auszufertigen. Die Zeugnisausfertigung ist Aufgabe der Klassenlehrkraft oder der Tutorin oder des Tutors. Die Schulleitung kann abweichende Regelungen treffen. Es sind alle im Formular geforderten Angaben einzutragen. Die Möglichkeit nachträglicher Zusätze ist durch entsprechende Schreibweise oder Streichung auszuschließen. Bei alternativen Setzungen ist Nichtzutreffendes zu streichen.

(2) Auf dem Zeugnis kann neben dem Namen und der amtlichen Bezeichnung ein ergänzender Hinweis auf das Profil oder die besondere Prägung der Schule aufgenommen werden, wenn das staatliche Schulamt die Genehmigung zur Verwendung dieses Hinweises auf dem Zeugnis erteilt hat. Das

staatliche Schulamt hat bei der Genehmigung die Übersichtlichkeit und die Eindeutigkeit des Zeugnisses zu beachten.

(3) In Zeugnissen darf weder radiert noch anderweitig korrigiert werden. Wird vor Ausgabe des Zeugnisses ein Fehler entdeckt, ist ein neues Zeugnis auszufertigen. Stellt sich ein Fehler erst nach Ausgabe des Zeugnisses heraus, ist das fehlerhafte Zeugnis einzuziehen und ein neues Zeugnis zu erstellen. In Zeugniskarten (Anlage 04-01) kann der Fehler korrigiert werden. Auf die Korrektur ist unter „Bemerkungen“ hinzuweisen.

(4) Sind Eintragungen auf dem Zeugnisformular nicht vollständig unterzubringen, ist ein Beiblatt gemäß den Vorgaben in Anlage 1 zu verwenden.

3 - Unterschriftsberechtigung

(1) Zeugnisse werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von der Klassenlehrkraft oder der Tutorin oder dem Tutor eigenhändig in blauer Farbe unterschrieben. Abschlusszeugnisse, die aufgrund einer bestandenen Prüfung erteilt werden, werden von der den Vorsitz des Prüfungsausschusses führenden Person und der Schulleiterin oder dem Schulleiter eigenhändig in blauer Farbe unterschrieben. Dies gilt nicht für Abschlusszeugnisse der Sekundarstufe I. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Schulleitung beauftragen, die Zeugnisse mit dem Zusatz in Vertretung in der Form „i.V.“ zu unterschreiben. Es ist in jedem Fall sicher zu stellen, dass ein Zeugnis von zwei unterschiedlichen Personen unterschrieben wird. Ist die Unterschriftsberechtigung nicht sichergestellt, bestimmt das staatliche Schulamt eine Person.

(2) Führt die Person, die auf einem Zeugnisformular für die Schulleitung oder als gemäß § 1 Abs. 3 der ZBW-Verordnung beauftragte Lehrkraft für einen schulabschlussbezogenen Lehrgang an einer Weiterbildungseinrichtung in kommunaler Trägerschaft unterschriftsberechtigt ist, gleichzeitig den Vorsitz eines Prüfungsausschusses, unterschreibt an dieser Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit dem vorangestellten Zusatz „i.V.“.

(3) Ist eine zur Unterschrift auf einem Zeugnis verpflichtete Person mit der oder dem Betroffenen gemäß § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg verwandt, so muss die Unterschrift durch eine andere dazu berechtigte Person mit dem vorangestellten Zusatz in Vertretung in der Form „i.V.“ geleistet werden.

(4) Wird ein Zeugnis oder eine Bescheinigung vom staatlichen Schulamt ausgestellt, unterschreibt die zuständige Schulrätin oder der zuständige Schulrat. Zeugnisse von schulabschlussbezogenen Lehrgängen an einer Weiterbildungseinrichtung in kommunaler Trägerschaft unterschreibt die beauftragte Lehrkraft.

(5) An Oberstufenzentren werden Zeugnisse zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres von der

Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und der Klassenlehrkraft unterzeichnet.

4 - Form der Eintragung von Leistungen

(1) Zeugnisnoten werden als Ziffern eingetragen. Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben. In Zeugnissen der Gesamtschule ist in fachleistungsdifferenzierten Fächern vor dem Wort „-Kurs“ der Buchstabe „E“ bei belegtem Erweiterungskurs im Fach oder der Buchstabe „G“ bei belegtem Grundkurs im Fach einzufügen.

(2) Sofern im Zeugnisformular keine Fächer oder Lernfelder eingefügt sind, werden diese entsprechend der Reihenfolge in der Stundentafel für den jeweiligen Bildungsgang eingetragen. Es sind alle in dem jeweiligen Schulhalbjahr oder Schuljahr belegten Fächer oder gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnung für den Bildungsgang (Bildungsgangverordnung) als verbindlich bewertete Unterrichtsformen einzutragen. Gegebenenfalls muss hierfür eine zusätzliche Zeile vorgesehen werden.

(3) Werden Fächer im halbjährigen Epochenunterricht erteilt, ist auf dem Zeugnis nach der Fachbezeichnung stets der Zusatz „(epochal)“ anzufügen. Erfolgt im ersten Schulhalbjahr kein Unterricht, ist das Bewertungsfeld durch einen Strich zu entwerfen. Erfolgt im zweiten Schulhalbjahr kein Unterricht, so ist die Note aus dem ersten Schulhalbjahr zu übernehmen.

(4) Die Stelle der Note wird durch einen Strich entwertet, wenn

- a) eine Befreiung vom Unterricht im jeweiligen Fach vorliegt,
- b) die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers aus Gründen längerer unverschuldeter Abwesenheit in einem Fach nicht im für die Zeugnisnote ausreichenden Umfang bewertet werden können,
- c) Fächer aus schulorganisatorischen Gründen nicht oder nicht in dem Umfang erteilt werden, der eine Beurteilung der Leistung ermöglicht oder
- d) eine Leistungsbewertung gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangverordnung oder der Eingliederungsverordnung nicht erfolgte.

(5) Wird mit dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife das Latinum oder Graecum erworben, erfolgt eine entsprechende Eintragung auf der Anlage 03-05 unter Nummer 4.

(6) Für die Feststellung des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife in den Bildungsgängen zum Erwerb und zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife werden in den festgelegten Fächern die jeweils erreichten Punkte der beiden Kurse in Klammern gesetzt, die zur Ermittlung der Punktsumme hinzugezogen wurden.

(7) Zeugnisse an der Förderschule für geistig Behinderte gemäß § 10 Abs.3 der Sonderpädagogik-Verordnung enthalten Beschreibungen der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung und der erreichten Lernfortschritte in Bezug auf alle in den Unterrichtsvorgaben enthaltenen Lernfelder. Die Darstellung der Lernfortschritte für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler erfolgt im direkten Vergleich mit den Lernzielen, die im individuellen Förderplan beschrieben worden sind. Negative Wertungen sind zu vermeiden.

5 - Weitere allgemeine Eintragungen

(1) In das Zeugnis können eingetragen werden oder sind auf Wunsch der dazu berechtigten Person unter Bemerkungen einzutragen

- a) der Erwerb
 - aa) eines vor der Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 erreichten höherwertigen Abschlusses,
 - bb) von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I in beruflichen Bildungsgängen,
 - cc) von Fremdsprachenkenntnissen durch eine Feststellungsprüfung aufgrund der Eingliederungsverordnung gemäß Anlage 1,
 - dd) des schulischen Teils der Fachhochschulreife auf Abgangszeugnissen der Qualifikationsphase im Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe und im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Zweiten Bildungsweg, einschließlich der erreichten Gesamtpunktzahl und der mit einer Stelle hinter dem Komma ermittelten Durchschnittsnote,
- b) die Teilnahme an
 - aa) Arbeitsgemeinschaften und Schülerwettbewerben,
 - bb) Begegnung mit fremden Sprachen im Bildungsgang der Grundschule und der Allgemeinen Förderschule,
 - cc) erweitertem Fremdsprachenunterricht, bilingualem oder sorbischem (wendischem) Unterricht im Sachfach gemäß Anlage 1,
 - dd) Förderunterricht auf Wunsch der Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler,
 - ee) muttersprachlichem Ergänzungsunterricht,
 - ff) einem Vorkurs für den Bildungsgang,
 - gg) Hausunterricht oder Krankenhausunterricht gemäß Anlage 1,
 - hh) die Teilnahme an einem Schulversuch oder an einer abweichenden Organisationsform,

- c) die Dauer der Belegung der zweiten und gegebenenfalls dritten Fremdsprache auf Abgangs- und Abschlusszeugnisse der Sekundarstufe I sowie auf Abgangszeugnissen der gymnasialen Oberstufe gemäß Anlage 1,
- d) Erläuterungen zu einzelnen Leistungen, insbesondere bei der Teilnahme an Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einer Lese- und Rechtschreibschwierigkeit gemäß Nummer 3 Abs. 4 und Nummer 5 Abs. 3 der VV-LRS oder zu Einstufungen gemäß Anlage 1, soweit dies durch eine Bildungsgangverordnung zugelassen ist,
- e) Erläuterungen für die fehlende Leistungsbewertung in einem Fach gemäß Nummer 4 Abs. 4,
- f) Festlegungen der Schulbehörden im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung im Einzelfall gemäß einer Bildungsgangverordnung,
- g) eine Feststellung gemäß Nummer 8 Abs. 2,
- h) die Möglichkeit der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung,
- i) die Übernahme von Funktionen in Mitwirkungsgremien auf Wunsch der Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler,
- j) die Dauer der Beurlaubung für einen höchstens einjährigen Schulbesuch im Ausland auf dem Zeugnis zum Schuljahr oder zum Schulhalbjahr, in das die Beurlaubung fiel,
- k) der Erwerb eines anerkannten Fremdsprachenzertifikats,
- l) die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler,
- m) in der Sekundarstufe I die Fächer der mündlichen Prüfungen, der freiwilligen Zusatzprüfungen oder das Thema der anderen Prüfungsform auf Wunsch der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler,
- n) die Übernahme einer Note aus der Einzelfachteilnahme am Telekolleg gemäß § 7 Abs. 2 der Telekollegverordnung,
- o) die Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 11, sofern ein Abschlusszeugnis zu erteilen ist,
- p) der Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 12 auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Anlage 03-04), wenn der Abgang zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem diese Entscheidung vorliegt oder
- q) die Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe oder den Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe I bei vorzeitigem Abgang aus dem Bildungsgang gemäß Anlage 1 oder
- r) die Begründung für eine Versetzung gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 der Grundschulverordnung.

(2) Versäumte Unterrichtstage und Unterrichtsstunden sind einzutragen. Eine Kumulation versäumter Unterrichtsstunden zu Unterrichtstagen ist unzulässig. Auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen und gleichartigen Bescheinigungen sind Unterrichtsversäumnisse nicht auszuweisen, sofern dies nicht ausdrücklich auf den in den Anlagen beigelegten Musterformularen vorgesehen ist.

(3) In Bildungsgängen an Oberstufenzentren können unter Bemerkungen neben den in Absatz 1 möglichen Eintragungen aufgenommen werden

- a) die Teilnahme an fachpraktischen Ausbildungen in beruflichen Bildungsgängen und deren Ergebnis in der Form der Feststellung „erfolgreich/nicht erfolgreich besucht“, sofern sie relevant sind für Versetzungen und Abschlüsse,
- b) der Abgang aus einer Stufenausbildung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 der Berufsschulverordnung,
- c) die Anrechnung von Leistungen aus einem vorangegangenen Fachschulbildungsgang gemäß Anlage 1,
- d) der „Besuch des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife“ auf allen Zeugnissen der gymnasialen Oberstufe, wenn dieser in einem Oberstufenzentrum besucht wird, um eine Verwechslung mit anderen Bildungsgängen zu vermeiden,
- e) die Erlangung einer Zusatzqualifikation gemäß § 3 Satz 2 der Berufsschulverordnung entsprechend der Stundentafel auf der Zeugniskarte sowie dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis gemäß Anlage 1,
- f) auf der Zeugniskarte gemäß Anlage 04-01 – Seite 4/1 die Formulierung „Es werden Jahreszeugnisse erteilt.“, wenn keine Zeugnisse zum Schulhalbjahr gemäß Berufsschulverordnung auszugeben sind und die entsprechenden Schulhalbjahre auf Seite 2/3 der Zeugniskarte entwertet worden sind.

6 - Ausgabe und Verwahrung

(1) Zeugnisse und Bescheinigungen sind in Urschrift auszuhändigen. Eine Kopie ist zu den Schülerakten zu nehmen. Kopien sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Abgangs- und Abschlusszeugnisse sind zusammen mit einer beglaubigten Kopie auszugeben. Eine Kopie ist zu den Schülerakten zu nehmen.

(3) Zeugnisse erhalten das Datum des Ausgabetales, sofern in Bildungsgangverordnungen nichts anderes bestimmt ist.

(4) Zeugnisse werden am letzten Unterrichtstag der Klasse oder des Kurses im Schulhalbjahr, nach Beendigung der Prüfungen oder unverzüglich nach erfolgter Nachprüfung ausgegeben. In begründeten Einzelfällen kann ein Zeugnis auch vorzeitig ausgegeben werden, sofern es gemäß der Bildungsgangverordnung erstellbar ist.

(5) Ist am Tage der Zeugnisausgabe eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von Beurlaubung, Krankheit oder anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht anwesend, so ist das Zeugnis den Eltern oder bei Volljährigkeit der Schülerin oder dem Schüler in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.

(6) Sollte auf Grund einer Beanstandung der Schulleiterin oder des Schulleiters gegen einen Beschluss der Klassenkonferenz die endgültige Entscheidung der Schulbehörde zum Zeitpunkt der Zeugnisausgabe noch ausstehen, wird das Zeugnis erst nach Vorliegen dieser Entscheidung ausgehändigt.

(7) Ist zum Zeitpunkt der Aushändigung des Zeugnisses bereits eine Nachprüfung anberaumt, wird am Ausgabetag kein Zeugnis erteilt. Wurde bereits ein Zeugnis ausgegeben, ist es vor Ausgabe des auf Grund der Nachprüfung zu erteilenden Zeugnisses einzuziehen.

(8) Bei Zeugnissen zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahr ist die Kenntnisnahme durch die Eltern bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sowie durch die Ausbildungsstätte bei Schülerinnen und Schülern in einem Ausbildungsverhältnis von der Klassenlehrkraft zu überprüfen.

7 - Ersatz von Zeugnissen

(1) Ersatz für zerstörte oder abhanden gekommene Zeugnisse sowie Ausfertigungen für Zeugnisse bei Namensänderung, soweit für diese ein besonderes Interesse vorliegt, wird auf Antrag durch die das Original ausstellende Schule gefertigt. Existiert die ausstellende Schule nicht mehr, erfolgt die Ausfertigung durch das staatliche Schulamt, in dessen Aufsichtsbereich die ausstellende Schule lag.

(2) Sind Zweitschriften, Kopien oder Durchschriften nicht vorhanden, so fertigt das staatliche Schulamt anhand sonstiger Unterlagen wie Notenbüchern und Prüfungsunterlagen eine Ausfertigung, wenn eine eindeutige Rekonstruktion möglich ist.

(3) Über die Bezeichnung des Zeugnisses ist der Begriff „Ausfertigung“ zu setzen. Auf der letzten Seite ist die Formulierung „Diese Ausfertigung des Zeugnisses ist aufgrund folgender Unterlagen ausgestellt worden:“ aufzunehmen. Die Unterlagen sind anzugeben. Die Ausfertigung ist zu siegeln, mit Ort und Datum der Ausfertigung zu versehen und durch die ausstellende Person eigenhändig in blauer Farbe zu unterschreiben.

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften für die einzelnen Zeugnisarten

8 - Zeugnisse zum Schulhalbjahr

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende eines Schulhalbjahres ein Zeugnis, soweit nicht durch die jeweilige Bildungsgangverordnung eine abweichende Bestimmung getroffen oder zugelassen wird.

(2) Ist die Versetzung bereits zu diesem Zeitpunkt gefährdet, so ist ein entsprechender Hinweis unter „Bemerkungen“ aufzunehmen, bei zweimaliger Nichtversetzung gegebenenfalls auch der Hinweis auf ein mögliches Verlassen des Bildungsganges oder der Schulform. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangverordnung.

(3) Wird bereits zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über einen Rücktritt, das Überspringen einer Jahrgangsstufe oder eine Vorversetzung getroffen, ist entsprechend Nummer 9 Abs. 3 oder 4 der Vermerk über die Vorversetzung oder das Überspringen unter Hinzufügung des jeweiligen Schulhalbjahres einzutragen. Ein Rücktritt ist durch Ergänzung „Rücktritt in Jahrgangsstufe“ und Streichung von Nichtzutreffendem an der gleichen Stelle des Zeugnisses zu vermerken. Erfolgt die Entscheidung der Klassenkonferenz erst nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses, wird ein neues Zeugnis mit dem neuen Ausgabedatum ausgegeben.

9 - Zeugnisse zum Schuljahr

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis.

(2) Das zweite Schulhalbjahr ist nur auf den entsprechenden Zeugnissen des Bildungsganges der gymnasialen Oberstufe anzugeben. In den anderen Bildungsgängen ist die Halbjahresangabe zu streichen.

(3) Der Vermerk über die Versetzung erhält in allen Bildungsgängen nur die Formulierung „versetzt“ oder „nicht versetzt“ oder zusätzlich in den Bildungsgängen der Sekundarstufe I die Formulierung „vorversetzt in die Jahrgangsstufe ___“ oder „querversetzt in die Jahrgangsstufe ___“.

(4) Der Vermerk über das Aufrücken in allen Bildungsgängen erhält die Formulierung „aufgerückt“, „wiederholt“ oder „überspringt“.

(5) Eine Ausnahmeentscheidung gemäß § 27 Abs. 6 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung wird schriftlich zu dem Zeugnis in die Schülerakte genommen, auf dem die Nichtversetzung bescheinigt wurde. Die Entscheidung ist den Eltern schriftlich zu übermitteln.

10 - Überweisungszeugnisse

(1) Ein Überweisungszeugnis wird ausgestellt, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb einer Schulstufe die Schule wechselt und seit der letzten Zeugniserstellung wenigstens drei Monate vergangen sind. In den Bildungsgängen der Sekundarstufe II wird ein Überweisungszeugnis erst ausgestellt, wenn die Fortführung des Schulbesuchs durch eine schriftliche Aufnahmebestätigung der aufnehmenden Schule nachgewiesen wird.

(2) Im Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe wird jeweils das Zeugnis gemäß den Anlagen 03-02 oder 03-04

verwendet und die Überschrift „Abgangszeugnis“ in die Überschrift „Überweisungszeugnis“ geändert.

(3) An Oberstufenzentren kann im Bildungsgang zum Erwerb des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung auch die Zeugniskarte verwendet werden, wenn der Schulwechsel zum Schuljahresende erfolgt und der Bildungsgang nicht gewechselt wird.

11 - Abschluss- und Abgangszeugnisse

(1) In ein Abgangszeugnis, das innerhalb der ersten drei Monate nach der Ausgabe eines Jahres- oder Halbjahreszeugnisses ausgegeben werden soll, werden in der Regel die Noten des vorangegangenen Zeugnisses übertragen.

(2) Ein Abschlusszeugnis erhält, wer einen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen hat oder eine Abschlussprüfung bestanden hat und die Schule verlässt. In der Sekundarstufe I gilt dies, wenn ein nach der Jahrgangsstufe 10 erreichbarer Abschluss erlangt wurde.

(2a) Wer als Schülerin oder Schüler in der gymnasialen Oberstufe kein Abschlusszeugnis nach der Jahrgangsstufe 10 erhalten hat, erhält

- a) bei Abgang aus der Einführungsphase innerhalb der ersten drei Monate nach Ausgabe des letzten Zeugnisses zum Schuljahr ein Abschlusszeugnis der Jahrgangsstufe 10 gegen Abgabe seines Zeugnisses zum Schuljahr der Jahrgangsstufe 10 mit einer Bemerkung gemäß Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe q in Verbindung mit Anlage 1,
- b) bei Abgang ohne einen höherwertigen Abschluss erlangt zu haben, das entsprechende Abgangszeugnis mit einer Bemerkung gemäß Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe q in Verbindung mit Anlage 1.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im gemeinsamen Unterricht nach den Rahmenlehrplänen der Allgemeinen Förderschule unterrichtet wurden, erhalten auch dann ein Abschlusszeugnis der allgemeinen Schule, wenn dort der Abschluss der Allgemeinen Förderschule erreicht wurde. Dieser Abschluss ist an der für die Abschlüsse der besuchten Schulform vorgesehenen Stelle einzutragen. Name und amtliche Bezeichnung der Schule sind durch die Eintragung „im gemeinsamen Unterricht“ zu ergänzen.

(4) Abschluss- und Abgangszeugnisse dürfen unter „Bemerkungen“ keine Eintragungen enthalten, die für die Schülerin oder den Schüler nachteilig sein können.

(5) In Abschluss- und Abgangszeugnissen ist der jeweils erreichte Abschluss einzutragen. Dies gilt nur dann, wenn dieser oder ein höherwertiger Abschluss nicht bereits vorher erworben wurde. Die in den Formularen kursiv vorgegebenen Formulierungen sind zu verwenden.

(6) Wird nach Ausgabe eines Abschluss- oder Abgangszeugnisses die Wiederholung der letzten Jahrgangsstufe an

einer Schule gestattet, so ist dieses Zeugnis einzuziehen und durch ein Zeugnis zum Schuljahr zu ersetzen. Bereits vergebene Abschlüsse sind unter Bemerkungen aufzunehmen. Wird im Wiederholungsjahr ein gleich- oder höherwertiger Abschluss in der Sekundarstufe I nicht erworben, so ist ein Abschluss- oder Abgangszeugnis mit dem im vorherigen Schuljahr erreichten Abschluss zu erteilen und unter Bemerkungen auf das Zeugnis mit dem höherwertigen Abschluss hinzuweisen.

(7) Abschluss- und Abgangszeugnisse erhalten das Schuliegel, soweit nicht das Siegel einer Schulbehörde zu setzen ist.

(8) An Oberstufenzentren sind in den beruflichen Bildungsgängen auch die Fächer einzutragen, die bereits in vorangegangenen Schuljahren abgeschlossen wurden.

12 - Bescheinigung der Fachhochschulreife

(1) Wer ein Abgangszeugnis der Bildungsgänge zum Erwerb oder zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife besitzt und eine für die Anerkennung ausreichende berufliche Bildung nachweisen kann, erhält auf Antrag vom staatlichen Schulamt, in dessen Aufsichtsbereich die Wohnung liegt, eine Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife. Dem Antrag sind das Abgangszeugnis und entsprechende Nachweise über die ausreichende berufliche Bildung beizufügen.

(2) Als ausreichende berufliche Bildung werden anerkannt

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Landesrecht,
- b) eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit oder ein mindestens einjähriges berufliches Praktikum in einem Betrieb, einer Behörde oder einer sonstigen geeigneten Einrichtung mit einem Mindestumfang von 960 Stunden oder
- c) ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Umfang von mindestens zwölf Monaten.

Ein abgeleiteter freiwilliger Wehr- oder Zivildienst ist mit höchstens sechs Monaten und 480 Stunden auf eine einjährige berufliche Tätigkeit oder ein einjähriges berufliches Praktikum gemäß Buchstabe b anzurechnen.

13 - Sonstige schulische Zeugnisse und zeugnisähnliche Bescheinigungen

(1) Über eine bestandene Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Bescheinigungen werden gemäß den Musterformularen in Anlage 12 erteilt. Sie dokumentieren die Teilnahme an

Prüfungen oder anderen schulischen Veranstaltungen oder geben zusätzliche Informationen, die getrennt von Zeugnissen vergeben werden können. Sofern eine nicht bestandene Prüfung wiederholt werden darf, ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

14 – Zeugnisse an Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

(1) Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden), an denen die sorbische (wendische) Sprache gemäß § 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes gelehrt wird, erteilen in der Grundschule, den Schulen der Sekundarstufe I sowie in den Schulen mit gymnasialer Oberstufe zweisprachige Zeugnisse gemäß den Mustern in Anlage 13. Auf Antrag der Schülerinnen und Schüler oder bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern können rein deutschsprachige Zeugnisse erteilt werden.

(2) Die Bezeichnungen für Abschlüsse der Sekundarstufe I auf den Abgangs- und Abschlusszeugnissen werden um die jeweilige sorbische (wendische) Bezeichnung wie folgt ergänzt:

- a) „einen der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss / powolanskej kublanskej zdrjalosci rownostajone wotzamknjenje“,
- b) „die erweiterte Berufsbildungsreife / rozsyrtjonu powolansku kublansku zdrjalosc“,
- c) „einen der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss / rozsyrtjonej powolanskej kublanskej zdrjalosci rownostajone wotzamknjenje“,
- d) „die Fachoberschulreife / fachowu wusu sulsku zdrjalosc“,
- e) „und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe / a wopsawjenje k absolwerowanju gymnasialnego wusego schojzenka“.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

15 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) Verwaltungsvorschriften zu § 28 - Zeugnisse der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen im Land Brandenburg (VV-Zeugnisse APO-FS) vom 25. August 1994 (ABl. M.BJS S. 842) und
- b) Verwaltungsvorschriften über Zeugnisse in den Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I und der allgemeinen

Hochschulreife in Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (VV-Zeugnisse ZBW) vom 26. Mai 1994 (ABl. M.BJS S. 518).

(3) Nicht mehr anzuwenden sind

- a) Rundschreiben 5/98 vom 5. Februar 1998 (ABl. M.BJS S. 119) - Zeugnisse der Nichtschülerprüfung zum Erwerb eines Abschlusses in den Bildungsgängen der Fachschule und
- b) Rundschreiben 29/98 vom 5. Februar 1998 (ABl. M.BJS S. 119) - Ergänzende Bestimmungen bei der Erteilung von Zeugnissen auf der Grundlage der VV-Zeugnisse vom 1. Dezember 1997 (ABl. M.BJS S. 954) vom 4. Juni 1998 (ABl. M.BJS S. 415).

Potsdam, den 1. Dezember 1997

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Angelika Peter

Übergangsbestimmungen der 3. Änderung

(1) Für Personen, die vor dem 1. August 2002 einen mindestens zweijährigen freiwilligen Wehrdienst begonnen haben, wird dieser als ausreichende berufliche Bildung gemäß Nummer 12 Abs. 2 anerkannt.

(2) Die Formulare für die gymnasiale Oberstufe in den Anlagen 03-01 bis 03-05 finden nur Anwendung für Schülerinnen und Schüler, für die die Gymnasiale Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142) in der jeweils geltenden Fassung gilt. Alle anderen Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse auf der Grundlage der bis zum In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschriften geltenden Formulare.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die sich noch in einer Ausbildung auf der Grundlage der Berufsfachschulverordnung kaufmännische Berufe nach BBiG vom 19. Juni 1997 (GVBl. II S. 490) in der jeweils geltenden Fassung befinden, gelten die mit diesen Verwaltungsvorschriften außer Kraft getretenen Anlagen 05-51 bis 05-54 fort.

(4) Wurde für Schülerinnen und Schüler Religionsunterricht erteilt und ist dieser nicht auf dem entsprechenden Zeugnismuster vorgesehen, so wird die Note vor den Bemerkungen eingetragen. Es ist ein deutlicher Abstand zu den anderen Noten zu lassen. Bezüglich der Formulierung sind die Vorgaben in den Anlagen 01-01 sowie 01-03 analog anzuwenden.

(5) Bisher gültige Zeugnisformulare können zum Schulhalbjahr im Schuljahr 2002/03 noch aufgebraucht werden,

wenn sie gemäß den Vorgaben der neuen Zeugnisformulare verändert werden. Ausgegebene Zeugniskarten gemäß der bisherigen Anlage 04-01 werden bis zum Abschluss der Ausbildung weiter genutzt.

Übergangsbestimmungen der 4. Änderung

(1) Noch vorhandene Formulare können im Schuljahr 2003/04 aufgebraucht werden, sofern sie den Vorgaben der ersetzenden Formularmuster inhaltlich angepasst werden können.

(2) Für Studierende der Fachschule des Typs Sozialwesen, die auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen vom 17. Mai 1998 (GVBl. II S. 370) in der jeweils geltenden Fassung begonnen haben, sind die Zeugnisformulare der Anlage 07 in der Fassung der Dritten Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 12. November 2002 (ABl.MBJS S. 646) zu verwenden.

Anlagen

Anlage 1

Festgelegte Zeugniseintragungen

Zu Nummer 2 Abs. 4:

Unter „Bemerkungen“ wird die folgende Formulierung aufgenommen:

„Die Fortsetzung der Angaben zur Lernentwicklung / zu den Bemerkungen findet sich auf dem Beiblatt zum Zeugnis vom _____.“
Datum der Ausfertigung des Zeugnisses

Auf dem Beiblatt sind die folgenden Eintragungen verbindlich:

„Beiblatt zum Zeugnis von _____“
Vorname Name

geboren am _____

ausgefertigt am _____“

Das Beiblatt ist mit dem Zeugnis so zu verbinden, dass beide linken oberen Ecken nach hinten gefaltet und gemeinsam geheftet werden. Die Faltung wird mit dem Siegel oder dem Schulstempel überdeckt. Das Siegel ist nur für Zeugnisse verbindlich, in denen eine Siegelung vorgesehen ist.

Zu Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe c:

„Die Note im Fach _____ wurde gemäß § 9 Abs. 1 der Eingliederungsverordnung durch eine Sprachfeststellungsprüfung ermittelt.“

Zu Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe d:

„*Sie/Er* hat gemäß der „Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der gymnasialen Oberstufe/im Abendgymnasium/im Kolleg zwischen den Ländern“ den schulischen Teil der Fachhochschulreife mit der Gesamtpunktzahl von _____ Punkten und der Durchschnittsnote _____ erworben. Die für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl ausgewählten Kurse sind in Klammern gesetzt.“

Zu Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe c:

„*Sie/Er* hat am erweiterten Unterricht in der Fremdsprache _____ / am bilingualen Unterricht / am sorbischen (wendischen) Unterricht in den Sachfächern _____ in den Jahrgangsstufen _____ teilgenommen.“

Zu Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe g:

„*Sie/Er* wurde vom _____ bis zum _____ im Hausunterricht / Krankenhausunterricht nach den Rahmen-

lehrplananforderungen der Jahrgangsstufe _____ unterrichtet.“

Zu Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe c:

„*Sie/Er* hat am Unterricht in der 2./3. Fremdsprache in den Jahrgangsstufen _____ teilgenommen.“

Zu Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe d:

Für Schülerinnen und Schüler, die in der Allgemeinen Förderschule nach den Rahmenlehrplananforderungen einer anderen als der besuchten Jahrgangsstufe unterrichtet wurden, lautet die aufzunehmende Formulierung:

„*Sie/Er* wurde nach den Rahmenlehrplananforderungen der Jahrgangsstufe _____ unterrichtet.“

Für Schülerinnen und Schüler, die im gemeinsamen Unterricht gefördert wurden, lautet die aufzunehmende Formulierung:

„*Sie/Er* wurde nach den Rahmenlehrplananforderungen der Allgemeinen Förderschule unterrichtet.“

Zu Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe q:

Beim Abgang aus der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe innerhalb der ersten drei Monate nach Ausgabe des letzten Zeugnisses zum Schuljahr wird in das Abschlusszeugnis der Jahrgangsstufe 10 folgende Formulierung aufgenommen:

„*Sie/Er* hat in der Zeit vom _____ bis zum _____ die Ausbildung im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe fortgesetzt.“

Beim Abgang aus der gymnasialen Oberstufe wird folgende Formulierung auf das Abgangszeugnis aufgenommen, wenn bisher kein Abschlusszeugnis nach Jahrgangsstufe 10 erteilt und kein höherwertiger Abschluss erlangt wurde:

„*Sie/Er* hat mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 gemäß dem Zeugnis vom _____ die Fachoberschulreife mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben.“

Zu Nummer 5 Abs. 3 Buchstabe c:

Werden auf Antrag Leistungen aus einem vorangegangenen Fachschulbildungsgang angerechnet, ist wie folgt zu verfahren:

Die betreffenden Fächer erhalten eine Fußnote und die Notenfelder werden durch einen Strich entwertet. Unter Bemerkungen wird eingetragen:

„Die mit der Fußnote _____ gekennzeichneten Fächer wurden mit dem Zeugnis der Fachschule _____ vom _____ als

abgeschlossen nachgewiesen und gemäß § 4 Abs. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen vom 17. Mai 1994 in der jeweils geltenden Fassung angerechnet.“

Zu Nummer 5 Abs. 3 Buchstabe e:

Es ist folgende Formulierung jeweils aufzunehmen:

„Die Schülerin/der Schüler hat im Schuljahr _____ am Unterricht zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Technische Fachwirtin/Technischer Fachwirt“ teilgenommen.“

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg